

Neue Verjährungschancen in Frankreich

Wer in Frankreich ein Produkt mit einem Sachmangel verkauft, haftet verschuldensunabhängig auf Schadensersatz unter Einschluss aller möglicher Folgeschäden. Diese sind in der Regel fantasievoll grenzenlos ausgestaltet (entgangener Gewinn, Betriebsausfall, erhöhte Produktionskosten, Imageschaden usw.). I.d.S. schreckte eine Landwirtschaftskammer in Südfrankreich nicht davor zurück, für die verringerte Produktivität der Mitarbeiter wegen Funktionsstörungen der Klimaanlage während eines Jahres 1 Mio. Francs (ca. 150.000 Euro) geltend zu machen. Zwar folgen die Gerichte in ihrer grundsätzlich anspruchstellerfreundlichen Rechtsprechung nicht all diesen Ausuferungen, jedoch ist für den Unternehmer und Hersteller selten etwas Erfreuliches aus Frankreich zu berichten.

Umso erfreulicher ist die neueste Rechtsprechung der Cour de Cassation, die die strikte Anwendung des Gesetzes zur kaufmännischen Verjährung durch die Berufungsgerichte absegnet.

Nach einem 1986 in das Handelsgesetzbuch eingefügten „Art. 189 bis“ des Code de Commerce verjähren Ansprüche zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, wenn diese Ansprüche anlässlich des kaufmännischen Geschäfts entstanden sind, innerhalb von zehn Jahren, soweit sie nicht einer noch kürzeren Frist unterliegen.

Gem. diesem Art. 189 bis, jetzt nach einer Neufassung des Handelsgesetzbuchs Art. L 110-4, wären damit für den Käufer von Produkten nach französischem Recht zehn Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages die Gewährleistungsrechte verjährt.

Dennoch wurden von den französischen Gerichten bis zum Jahr 2000 entgegen des Art. L 110-4 Verkäufer nach französischem Recht gegebenenfalls auch 15 bis 25 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags wegen Sachmängelhaftung verurteilt.

Der Grund lag in der schwierigen Abgrenzung durch die französischen Gerichte zwischen der Verwirkungsfrist des Art. 1648 Code civil (Cc) und der normalen Verjährungsfrist.

Gem. Art. 1648 Cc muss der Käufer seine Rechte auf Sachmängelgewährleistung innerhalb einer kurzen Frist ab Kenntnis vom Sachmangel geltend machen. Die Gerichte haben die „Kürze“ je nach Komplexität der Kaufsache zwischen drei Monaten und zwei Jahren variieren lassen.

Diese kurze Verwirkungsfrist wird mit Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens (Référé expertise, s. Endrös in PHi 1998, 77 ff.) unterbrochen und beginnt mit der Hinterlegung des Sachverständigen-gutachtens neu zu laufen.

Wenn die Rechtslehre und Rechtsprechung sich auch über eine notwendige Unterscheidung dieser Verwirkungsfrist von der normalen Verjährungsfrist bewusst waren, war die Frage des Beginns der normalen Verjährungsfrist sehr strittig. Die Rechtslehre hat ausgeführt, dass ein Anspruch nicht zu Lasten des Anspruchsinhabers verjähren könne, wenn dieser keine Kenntnis von seinem Anspruch habe.

Dies bedeutete für das Kaufrecht, dass die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängelgewährleistung erst mit Kenntnis des möglichen Vorliegens derartiger Ansprüche beginnen kann. I.d.S. hat der Kassationsgerichtshof in einer umstrittenen Entscheidung von 1997 ausgeführt, dass zum einen die Verwirkungsfrist ab Hinterlegung des Sachverständigenberichts am Ende eines selbständigen Beweisverfahrens zu laufen beginnt, die allgemeine Verjährungsfrist dagegen zum Zeitpunkt des Einsetzungsbeschlusses eines Sachverständigen im selbständigen Beweisverfahren (Cass. civ. I. vom 21. Oktober 1997, Bull. civ. I. Nr. 292). Diese nach dem Gesetzeswortlaut unhaltbare Rechtsprechung scheint jetzt definitiv aufgegeben.

In einer Reihe spektakulärer Ent-

scheidungen bestätigt die Cour de Cassation eine neue gesetzekonforme Linie der Rechtsprechung:

- Die kaufrechtliche Verjährung beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages (Cass. civ. I. vom 19. Oktober 1999, Bull. civ. I. Nr. 288, Cass. civ. I. vom 12. Dezember 2000, Bull. civ. I. Nr. 324). Nach anfänglichem Zögern (Cass. com. vom 6. Mai 2001, D IR 2001 Nr. 12, S. 981) hat sich auch die Handelskammer des Kassationsgerichtshofes dieser Haltung angeschlossen (Cass. com. vom 27. November 2001, JCP 2002, II. S. 262).
- Die kurze Frist des Art. 1648 CC wird mit Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens (Référé expertise) unterbrochen; sie beginnt mit Abschluss des selbständigen Beweisverfahrens, d.h. mit Hinterlegung des Sachverständigenberichts bei Gericht, erneut zu laufen.

Damit gilt grundsätzlich für den Verkäufer die Devise: Nach zehn Jahren ist Schluss. Zwar ist einzuwenden, dass häufig die Lebensdauer von Produkten bei Verkaufsgeschäften zehn Jahre nicht erreicht, dies gilt jedoch nicht für Industriegüter im Maschinen- oder Anlagenbau, soweit es sich um Zulieferer handelt, deren Vertrag als Kaufvertrag qualifiziert werden kann.